



# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale  
des Syndicats de Police

**Landesbezirk Niedersachsen**

Gewerkschaft der Polizei · LB-Nds. · Berckhusenstr. 133 a · 30625 Hannover

Nieders. Ministerium für Inneres und Sport  
Herrn Minister Uwe Schünemann  
Lavesallee 6

30169 Hannover

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
Ka/Phi

Datum

2. Juli 2003

## Landesbezirksvorstand

Berckhusenstraße 133 a  
30625 Hannover

Telefon: 05 11/5 30 37-0 · Durchwahl: - 21  
Telefax: 05 11/5 30 37-50

E-Mail: GdP niedersachsen@gdp-online.de

Internet: www.gdpniedersachsen.de

Konten:

SEB-AG Hannover  
Nr. 1 015 597 800 (BLZ 250 101 11)

Stadtsparkasse Hannover  
Nr. 134 473 (BLZ 250 501 80)

## Zweigeteilte Laufbahn

Sehr geehrter Herr Minister Schünemann,

mit Beschluss vom 24.10.2002, Drucksache 14/3823, hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, die Zweigeteilte Laufbahn bis zum Jahre 2005 abzuschließen, so dass alle Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes spätestens zu diesem Zeitpunkt in den gehobenen Dienst übergeleitet worden sind.

Mit Antwort vom 15.05.2003, Drucksache 15/168, hat die Landesregierung dazu festgestellt:

**Bis zum Ende des Jahres 2005 werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) des mittleren Dienstes im Rahmen der durch §§ 17, 17 a der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen vorgesehenen Möglichkeiten für die Anforderungen des gehobenen Dienstes qualifiziert.**

**Für die jüngere PVB, die weder die Voraussetzungen für ein Aufstiegsstudium noch die Altersvoraussetzungen für eine Teilnahme am Aufstiegslehrgang erfüllen, soll dem Landtag ein Gesetzentwurf für eine Überleitung in Ämter des gehobenen Dienstes bis zum 31.12.2005 nach entsprechender Beschlussfassung durch die Landesregierung vorgelegt werden. Die PVB sollen in Ämter der BesGr. A 9 bzw. A 10 (für PVB in BesGr. A 9 mittlerer Dienst mit Amtszulage) übergeleitet werden; eine mindestens dem Aufstiegslehrgang entsprechende Qualifizierung nach der Überleitung ist für die Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe obligatorisch.**

Als Gewerkschaft der Polizei haben wir die Einführung und Umsetzung der Zweigeteilten Laufbahn von Anfang an politisch und haushaltsrechtlich kritisch begleitet.